

VEREINBARUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG AUßERBÖRSLICH ABGESCHLOSSENER GESCHÄFTE

5. Jede Partei hat das Recht, ein im System abgeschlossenes Geschäft bei

einem Fehler im System oder einem Irrtum bei der Eingabe eines Preises aufzuheben, wenn dies zur Bildung eines offensichtlich nicht marktgerechten Kurses geführt hat und dieser Kurs dem aufzuhebenden Geschäft zugrunde lag (sog. Mistrade).

Die Aufhebung muß der jeweils anderen Partei innerhalb von zwei Handelsstunden nach Geschäftsabschluß telefonisch angekündigt werden. Bei der Fristberechnung findet § 2 Abs. 3 keine Anwendung, sondern die für das jeweilige Produkt vorgesehene Handelszeit. Der telefonischen Ankündigung hat unverzüglich ein schriftlicher oder elektronischer Mistrade-Antrag der aufhebungsberechtigten Partei zu folgen.

Eine Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn (1.) durch das beanstandete Geschäft ein geringerer Schaden (gehandeltes Volumen mal Abweichung des tatsächlichen Preises vom marktüblichen Preis) als 500,- Euro (Mindestschadenschwelle) entstanden oder (2.) die Preisabweichung vom Marktpreis bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Optionsscheinen kleiner als 10 % und bei prozentnotierten Optionsscheinen kleiner als 2,5 Prozentpunkte oder 5 % ist.

Der Ausschluss der Aufhebung gilt jedoch nicht, wenn die Mindestschadenschwelle von der aus der fehlerhaften Preisstellung begünstigten Partei oder dem dahinterstehenden Auftraggeber durch die Erteilung mehrerer Aufträge ausgenutzt wurde. Der Kunde wird Goldman Sachs auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung stellen, die dem Nachweis eines Verstosses dienen können. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen seines Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber sicher zu stellen, dass dies rechtlich zulässig ist.